

Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung

§ 1 Grundsätze der Kulturförderung

Die Stadt Rüsselsheim am Main unterstützt Kulturschaffende in ihren Projektvorhaben. Die kommunale Kulturförderung erfordert eine Gesamtbetrachtung, die eine Relevanz für die Rüsselsheimer Stadtgesellschaft, einen Bezug zur Stadt Rüsselsheim am Main sowie das gewachsene Kulturprofil der Stadt und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte im Blick hat. Ein Augenmerk soll außerdem auf der Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, der künstlerischen Vielfalt, der künstlerischen Gestaltungsfreiheit, dem Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitischen Schwerpunktthemen liegen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte.

§ 2 Art und Umfang der Projektförderung

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden förderungswürdige Projekte voll oder anteilig finanziert, als Zuschuss oder Fehlbedarfsfinanzierung. Stellt die Stadt unentgeltlich Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung, tritt sie als Kooperationspartnerin mit auf.
- (2) Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Sparten wie z.B. Tanz, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Architektur, Film/Video, Künstlerische Fotografie, Gestaltung, Medien, Design oder Mode.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Förderleistungen ist anhand eines hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Das Formular wird auf der städtischen Homepage www.ruesselsheim.de unter „Kultur“ / „Kulturförderung“ bereitgestellt und kann heruntergeladen werden; auf Wunsch wird es zugesandt.
- (2) Die zuständige städtische Organisationseinheit zur Bearbeitung von Anträgen auf Projektförderung ist das Kulturbüro der Stadt Rüsselsheim am Main. Die Anträge sind an diese Stelle zu richten.

Die Postanschrift lautet:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Stabsstelle Kultur und Vielfalt
Kulturbüro
Marktplatz 6
65428 Rüsselsheim am Main

Kontakt:

kulturbuero@ruesselsheim.de
Telefon: 06142 / 83-2026 o. -2027

§ 4 Fristen zur Einreichung von Anträgen

Anträge auf Projektförderung sind spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn beim Kulturbüro einzureichen.

§ 5 Inhaltliche Anforderungen an die Anträge

Um die Förderungswürdigkeit des Projektes bewerten und das Volumen beantragter Projekte abschätzen zu können, müssen Anträge auf Projektförderung enthalten:

- ein Anschreiben
- die im Antragsformular erfragten Angaben zum/zur Antragsstellenden, die Beschreibung des Projekts, Fragen zur Planung
- die Unterschrift des/der Antragsstellenden
- eine Übersicht zur künstlerischen Vita bzw. ein Projektportfolio
- die Vereinssatzung (falls vorhanden)
- eine Kalkulation der Kosten und der Finanzierung zu den jeweiligen Projektteilen
- die Erläuterung des beantragten Förderbedarfs
- das grundsätzliche Einverständnis, dass die Unterstützung der bzw. die Kooperation mit der Stadt Rüsselsheim am Main im Auftritt und bei Werbemaßnahmen des/der Veranstaltenden mit erwähnt wird
- das grundlegende Einverständnis, die Fördermittel sachgemäß und wirtschaftlich zu verwenden
- eine unterschriebene Erklärung zu den „Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Antidiskriminierungsklausel)

§ 6 Entscheidung über die Projektanträge

(1) Auf einen der Verfahrensregelung entsprechend gestellten Antrag hin ergeht ein Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags.

(2) Die Bewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen sein. Mit der Überweisung der Fördergelder bzw. mit dem Einverständnis der Anmietung und Bereitstellung von Sachleistungen erkennen die Antragstellenden die Bedingungen und Auflagen an.

(3) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach ermessensgerechter Abwägung. Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn ein genehmigter städtischer Haushalt vorliegt.

§ 7 Abrechnung von geförderten Projekten/Verwendungsnachweis

(1) Soweit nicht im Bewilligungsbescheid abweichend bestimmt, ist die Endabrechnung in Form eines Verwendungsnachweises der Stadt Rüsselsheim am Main binnen sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung/des Projekts vorzulegen. Das Formular wird auf der städtischen Homepage www.ruesselsheim.de unter „Kultur“ / „Kulturförderung“ bereitgestellt.

(2) Der sachliche und inhaltliche Bezug der Ausgaben und Einnahmen zum Projekt muss einfach erkennbar und die Aufrechnung in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Im zahlenmäßigen Nachweis werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, die für den Bewilligungszweck eingenommen bzw. verausgabt wurden. Die Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für Originalbelege von fünf Jahren ist zu beachten.

(3) Auf dem Nachweis der Abrechnung ist mit Unterschrift des/der Projektverantwortlichen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu versichern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verfahrensregelung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft.